

# Satzungsänderungen

Stadtjugendring Oldenburg e. V.

16. Oktober 2018

## **1 § 6 Vollversammlung Abs. 3**

### **1.1 Alte Fassung**

Die VV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft die VV unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor Sitzungstermin schriftlich ein. Es gilt der Poststempel.

### **1.2 Neue Fassung**

Die VV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft die VV unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor Sitzungstermin in Textform ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet war.

## **2 § 6 Vollversammlung Abs. 4**

### **2.1 Alte Fassung**

Wird von zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung der VV gefordert, so muss der Vorstand sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich einberufen.

### **2.2 Neue Fassung**

Wird von zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung der VV gefordert, so muss der Vorstand sie innerhalb von 14 Tagen einberufen.

## **3 § 6 Vollversammlung Abs. 6**

### **3.1 Alte Fassung**

Die VV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte eine satzungsgemäß eingeladene VV nicht beschlussfähig sein, so kann der Vorstand fristgemäß eine zweite VV schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## **3.2 Neue Fassung**

Die VV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte eine satzungsgemäß eingeladene VV nicht beschlussfähig sein, so kann der Vorstand fristgemäß eine zweite VV einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.